
10.10.2019

In Sache Wartezeiten bei Richtlinienpsychotherapieplatzsuche

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns als Verband für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (VPP im BDP) liegt die Versorgung von Patientinnen und Patienten sehr am Herzen. Die Wartezeit auf einen Richtlinienpsychotherapieplatz ist mit durchschnittlich 19,9 Wochen leider nachweislich zu lang (BPtK-Studie 2018). Dies ist auf zu wenig Behandlungsplätze und schließlich auf zu wenig psychotherapeutische Kassensitze zurückzuführen. Daher unterstützen wir nicht nur Mitglieder mit Kassensitzen, sondern auch meist jüngere Kolleginnen und Kollegen ohne Kassensitz, die in privater Praxis tätig sind und zum Teil über § 13 Abs. 3 SGB V abrechnen, somit die Versorgungslücke schließen und gesetzlich Versicherte psychotherapeutisch versorgen.

Die ausnahmsweise Kostenerstattung bei Systemversagen gemäß § 13 Abs. 3 SGB V bei einer Psychotherapie durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne Kassenzulassung war in den vergangenen Jahren in größerem Umfang eine Möglichkeit, lange Wartezeiten auf einen Psychotherapieplatz in einer Kassenpraxis zu vermeiden. Seit einiger Zeit wird jedoch – auch durch Ihre Krankenkasse – offenbar nur noch vergleichsweise selten bewilligt. Die Wartezeiten haben sich durch die Einführungen der Termin-Servicestellen zwar nur wenig verbessert, es wird jedoch häufig auf selbige verwiesen.

Wir möchten mit Ihnen gerne in den fachlichen Dialog zu den Fragen kommen, nach welchen Kriterien eine Wartezeit fachlich vertretbar erscheint und an welchem Maßstab gemessen nach Ihrer Auffassung Wartezeiten noch zumutbar und wann sie zu lang sind, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung des § 75 SGB V. Verstehen Sie bezogen auf Psychotherapie diese Frist im Sinne einer Regel-Ausnahme-Vorschrift? Und falls ja, nach welchen Kriterien ist Ihrer Auffassung nach von einer Ausnahme und der Zumutbarkeit einer längeren

Wartezeit auszugehen? Differenzieren Sie nach Diagnosen, Schweregraden und/oder Komorbiditäten?

In der Beantwortung dieser Fragen sehen wir für beide Seiten einen Erkenntnisgewinn, selbst wenn wir unterschiedlicher Auffassung sein sollten. Zudem profitieren auch Ihre Versicherten, wenn Klarheit über die Kriterien für eine Kostenerstattung herrscht. Wir hoffen daher auf Ihre Bereitschaft zu einem Austausch. Wir können uns vorstellen, dass auch Sie Fragen haben, deshalb bieten wir auch ein persönliches Gespräch an.

Wir erhoffen uns auch Erkenntnisse, die unseren Mitgliedern in Privatpraxen nutzen und die von dort auch Ihren Versicherten frühzeitig vermittelt werden könnten, falls diese dort vorstellig werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand des VPP
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V.

Dr. Johanna Thünker

Gunter Nittel

Susanne Berwanger